



## Kreisverfassung Oberengadin

### Präambel

Der Kreis Oberengadin bezweckt in nachhaltiger Weise die wirtschaftliche, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Region Oberengadin zum Wohle der Bevölkerung im Rahmen des eidgenössischen und kantonalen Rechts. Dazu gibt sich der Kreis Oberengadin die vorliegende Verfassung.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

#### *Kreisgebiet*

Das Gebiet der elf politischen Gemeinden Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Celerina/Schlarigna, Pontresina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf bilden gemäss Kantonsverfassung und Gesetz über die Einteilung des Kantons Graubünden in Bezirke und Kreise den Kreis Oberengadin.

### Art. 2

#### *Gleichstellung der Geschlechter*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen dieser Verfassung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nicht etwas anderes ergibt.

### Art. 3

#### *Zweck und Aufgaben*

Die vorliegende Verfassung regelt die Aufgaben und Organisation des Kreises Oberengadin als Kreis und als Regionalverband im Sinne der kantonalen Verfassung und Gesetze.

### Art. 4

#### *Rechte und Aufgaben als Kreis*

Der Kreis ist eine Körperschaft des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er erfüllt die Aufgaben, die ihm als Kreis durch den Kanton oder die Gemeinden übertragen werden. Er bildet einen Wahlkreis für die Wahl des Grossen Rates.

## **Art. 5**

### *Rechte und Aufgaben des Kreises als Regionalverband*

Der Kreis Oberengadin hat alle Aufgaben, die ihm entweder im entsprechenden Verfahren gemäss dieser Verfassung oder durch kantonales oder eidgenössisches Recht übertragen werden, zweckmässig und wirtschaftlich zu erfüllen.

Im Rahmen der finanziellen Mittel obliegt ihm die Erfüllung der nachfolgenden Aufgaben:

- a) Betrieb des Spitals Oberengadin sowie des Alters- und Pflegeheims.
- b) Regionalplanung.
- c) Förderung des öffentlichen Regionalverkehrs.
- d) Förderung der Tourismusdestination Oberengadin.
- e) Förderung der Musikschule Oberengadin.<sup>1</sup>
- f) Führung des Zivilstandskreises.<sup>2</sup>

Dem Kreis können weitere Aufgaben übertragen werden, wenn in einer Kreisabstimmung eine Mehrheit der Stimmberechtigten und die Mehrheit der Gemeinden zustimmen.

Der Kreis strebt bei der Erfüllung seiner Aufgaben einen möglichst weitgehenden Ausgleich der den Gemeinden entstehenden Vor- und Nachteile an. Er hört die Gemeinden in allen wichtigen Fragen auf geeignete Weise an und ist bestrebt, deren Interessen bestmöglich zu wahren. Er strebt eine einvernehmliche Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen und Nachbarkreisen im In- und Ausland an.

Der Kreis kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten.

## **Art. 6**

### *Autonomie*

Der Kreis regelt seine Aufgaben durch allgemeine, für alle Gemeinden verbindliche Erlasse und Beschlüsse.

## **Art. 7**

### *Amtssprachen*

Die Amtssprachen in Kreisangelegenheiten sind die romanische und die deutsche Sprache.

Die in beiden Amtssprachen abgefassten Texte sind gleichwertig.

## **Art. 8**

### *Amtsdauer und Wählbarkeit*

Die Amtsdauer für die ordentlichen Kreisorgane sowie die ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre, soweit in der vorliegenden Verfassung bzw. im Gesetz keine andere Regelung besteht. Jedes Behördenmitglied ist immer wieder wählbar.

---

<sup>1</sup> Eingefügt gemäss Volksbeschluss vom 30. November 2008

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Volksbeschluss vom 13. Juni 2010

## **Art. 9**

### *Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit*

Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Ehegatten und Geschwister, eingetragene Partner sowie miteinander eine faktische Lebensgemeinschaft führende Personen dürfen mit Ausnahme des Kreisrates nicht gleichzeitig demselben Kreisorgan angehören.

Niemand darf gleichzeitig seiner Wahl- oder Aufsichtsbehörde angehören, mit Ausnahme der Mitglieder der in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Kommissionen, welche gleichzeitig Mitglieder des Kreisrates sind.

## **Art. 10**

### *Ausstandspflicht*

Die Mitglieder eines ordentlichen Kreisorgans, einer Kommission oder Mitarbeitende haben bei Verhandlungen und Abstimmungen über Angelegenheiten in Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, die mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person, ihre Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder ihre Geschwister am Geschäft ein unmittelbares persönliches Interesse haben.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst angehören oder der eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 9 Abs. 1 stehende Person angehört, in den Ausstand zu treten.

## **Art. 11**

### *Gelübde*

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden durch den abtretenden Kreispräsidenten oder durch das amtsälteste Kreisratsmitglied vor dem Kreisrat ins Handgelübde genommen.

Gelübdeformel: "Ihr als gewählter Landammann/Kreispräsident-Stellvertreter/Kreisvorstandsmitglied gelobet, alle Pflichten Eures Amtes nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen." Worte des Gelübdes: "Ich gelobe es."

## **Art. 12**

### *Verantwortlichkeit*

Die Verantwortlichkeit für Schaden, der durch den Kreis, seine Organe, Kommissionen sowie durch die Angestellten des Kreises und seiner Anstalten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursacht wird, richtet sich nach dem kantonalen Recht.

## **Art. 13**

### *Protokolle*

Über die Verhandlungen des Kreisrates, des Kreisvorstandes und der Kommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse Auskunft geben. Die Protokolle sind vom Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Protokolle des Kreisrates stehen jedem Stimmberechtigten zur Einsicht offen, sofern dieser nicht schutzwürdige Interessen des Kreises oder Dritter entgegenstehen.

Die Einsicht in die Protokolle des Kreisvorstandes und der Kommissionen wird nur gestattet, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können.

#### **Art. 14**

##### *Bekanntmachungen*

Bekanntmachungen des Kreises wie z.B. die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse sind in dem vom Kreisrat bestimmten Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Die Mitteilungen an die Gemeinden erfolgen schriftlich.

#### **Art. 15**

##### *Information und Öffentlichkeit*

Die Information der Kreisbevölkerung über die Tätigkeit des Kreises erfolgt insbesondere durch:

- Die öffentliche Auflage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, der Rechnungen der einzelnen Bereiche, des Budgets und des Jahresprogramms sowie der Mehrjahresplanung samt Finanzierungsplan.
- Die öffentliche Auflage der Protokolle des Kreisrates; vorbehalten bleibt Art. 13 Abs. 2.
- Die regelmässigen Medienmitteilungen.
- Informationsveranstaltungen.

Die Sitzungen des Kreisvorstandes, der ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Kreisrates sind grundsätzlich öffentlich, wobei aus wichtigen Gründen bei einzelnen Sitzungen oder Traktanden die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Darüber entscheidet der Kreisrat in geheimer Beratung.

Mitarbeiter des Kreises und Sachverständige können mit beratender Stimme zu den Sitzungen beigezogen werden.

## **II. Kreisorganisation**

#### **Art. 16**

##### *Organe*

Die Organe des Kreises sind:

1. Die Kreisgemeinde.
2. Der Kreisrat.
3. Der Kreisvorstand.
4. Der Kreispräsident (Landammann) und sein Stellvertreter.
5. Die Geschäftsprüfungskommission.
6. Die ständigen Kommissionen.

## **a) Kreisgemeinde**

### **Art. 17**

#### *Zusammensetzung und Stimmrecht*

Die Kreisgemeinde besteht aus der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Kreises Oberengadin. Sie ist das oberste Organ des Kreises, in welcher die Stimmberechtigten die ihnen zustehenden Rechte ausüben.

### **Art. 18**

#### *Zuständigkeit*

Als oberstes Kreisorgan ist die Kreisgemeinde zuständig für:

1. Die Wahl des Kreispräsidenten, seines Stellvertreters und des weiteren Mitglieds des Kreisvorstandes.
2. Die Wahl von 22 Mitgliedern des Kreisrates.
3. Die Wahl der Grossräte und ihrer Stellvertreter.
4. Den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verfassungsvorschriften und Gesetzesbestimmungen.
5. Den Entscheid über Vorlagen, gegen welche das fakultative Referendum zu Stande gekommen ist.
6. Den Entscheid über Vorlagen und Geschäfte, die vom Kreisrat zum Entscheid vorgelegt werden.
7. Den Entscheid über Initiativen, welche in die Kompetenz des obersten Kreisorgans fallen.
8. Die Beschlussfassung über nicht budgetierte
  - einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 800'000,
  - Ausgaben in derselben Sache von mehr als Fr. 500'000 und
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als Fr. 80'000.

### **Art. 19**

#### *Durchführung der Wahlen und Abstimmungen*

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen im ganzen Kreisgebiet am gleichen Tag.

Der Kreisrat verabschiedet zuhanden der Kreisgemeinde eine Botschaft samt Stimm- und Wahlzettel. Diese sowie allfällige weitere Unterlagen sind den Stimm- und Wahlberechtigten mindestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen.

Die Stimm- und Wahlberechtigten können unter Abgabe des Stimmrechtsausweises persönlich an der Urne, brieflich oder in einer anderen, vom kantonalen Recht vorgesehenen Form stimmen und wählen. Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahl- und Abstimmungsunterlagen zulässig.

Die Gemeinden teilen die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen gemäss speziellen Anweisungen dem Kreisamt mit.

Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden sowie die entsprechenden Ausführungserlasse.

## **Art. 20**

### *Mehrheiten*

Die Kreisgemeinde fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden, soweit nicht aufgrund dieser Verfassung oder von Gesetzes wegen auch eine Mehrheit der Gemeinden zustimmen muss.

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen als gewählt.

Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach dem Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden, soweit diese Verfassung nicht abweichende Bestimmungen enthält.

## **b) Kreisrat**

### **Art. 21**

#### *Zusammensetzung*

Der Kreisrat setzt sich zusammen aus:

1. den Gemeindepräsidenten der Gemeinden des Kreises.  
Deren Amtsdauer richtet sich nach kommunalem Recht.  
Für den Fall, dass ein Gemeindepräsident an der Teilnahme an der Kreisratssitzung verhindert ist oder für den Fall, dass er dem Kreisvorstand angehört, delegiert diese Gemeinde ein anderes Vorstandsmitglied in den Kreisrat;
2. 22 Kreisräte, welche durch die Kreisgemeinde gewählt werden.

Der Kreispräsident bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen den Vorsitz, aber ohne Stimm- und Wahlrecht.

Der Kreisrat kann eine Geschäftsordnung erlassen.

### **Art. 22**

#### *Einberufung und Beschlussfähigkeit*

Der Kreisrat versammelt sich zu den Versammlungen so oft es die Geschäfte erfordern.

Eine Kreisratssitzung ist einzuberufen:

- Wenn mindestens zehn Mitglieder des Kreisrates es verlangen.
- Wenn zwei Gemeinden es verlangen.

In allen Fällen wird der Kreisrat vom Kreisvorstand mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Jeder ordnungsgemäss einberufene Kreisrat ist beschlussfähig. Die Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen; auf Antrag eines Mitgliedes werden sie schriftlich vorgenommen. Eine Sachvorlage ist angenommen, wenn sie das einfache Mehr der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied geheime Wahl verlangt wird.

Gesamtwahlen erfolgen ebenfalls durch Handmehr. Sie können gesamthaft durchgeführt werden, sofern eine Rangfolge nicht erforderlich ist.

Sofern Wahlen nicht durch offenes Handmehr durchgeführt werden, werden sie schriftlich nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen. Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zu Stande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet für diese Sitze ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das einfache Mehr der gültigen Stimmen gilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

### **Art. 23**

#### *Befugnisse*

Der Kreisrat hat insbesondere die nachfolgenden Befugnisse:

1. Der Kreisrat wählt:
  - Die Mitglieder der GPK.
  - Die externe Revisionsstelle.
  - Die Mitglieder der ständigen Kommissionen.
  - Den Kreisaktuar.
  - Die Behörden und Amtsträger gemäss kantonalem Recht.
2. Beratung und Verabschiedung sämtlicher Geschäfte zuhanden der Volksabstimmung.
3. Antragstellung für die Übernahme neuer Aufgaben.
4. Gesetzgebung:
  - Beschlussfassung über alle wichtigen Bestimmungen des Kreises Oberengadin, insbesondere jene über Organisation, Kompetenzaufteilung, Finanzierung der allgemeinen Kreistätigkeit sowie spezielle Projekte.
  - Erlass eines Entschädigungsreglementes für die Mitglieder des Kreisrates, der ständigen Kommissionen sowie der Geschäftsprüfungskommission.
  - Erlass einer Personalverordnung und eines Besoldungsreglementes.
5. Finanzen:
  - Beschlussfassung über Jahresrechnung und Budget. Das fakultative Referendum gemäss Art. 36 bleibt vorbehalten.
  - Beschlussfassung über nicht budgetierte
    - einmalige Ausgaben bis gesamthaft Fr. 800'000,
    - Ausgaben in derselben Sache bis Fr. 500'000 und
    - jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 80'000.

Das fakultative Referendum gemäss Art. 36 bleibt vorbehalten.

  - Alle weiteren Finanzfragen, welche nicht in eine andere Kompetenz fallen.
6. Entscheide betreffend Übertragung des Vollzuges von Kreisaufgaben an Dritte.

7. Beschlussfassung darüber, ob ein Geschäft der Kreisgemeinde zum Entscheid vorzulegen ist.
8. Beschlussfassung über die Ungültigkeit einer Initiative.

Der Kreisrat übt sämtliche Kompetenzen aus, die gemäss dem kantonalen Recht den Delegierten des Regionalverbandes zustehen

Der Kreisrat kann zur Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Arbeitsgruppen einsetzen.

### **c) Kreisvorstand**

#### **Art. 24**

##### *Zusammensetzung, Organisation und Wählbarkeit*

Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreispräsidenten (Landammann), seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Die Pensen der Vorstandsmitglieder werden vom Kreisrat festgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind immer wieder wählbar.

Die interne Aufgabenteilung regelt der Kreisvorstand.

Jedes Vorstandsmitglied betreut selbständig den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich. Er ist Vorsitzender oder Mitglied der ständigen Kommissionen, welche seinem Aufgabenbereich zugehören.

Entscheide fasst der Kreisvorstand als Kollegialbehörde.

#### **Art. 25**

##### *Zuständigkeiten*

Der Kreisvorstand bereitet alle in die Zuständigkeit des Kreises fallenden Geschäfte vor. Soweit diese in die Zuständigkeit des Kreisrates oder der Kreisgemeinde fallen, erstattet er dem Kreisrat Bericht und stellt Antrag. Er nimmt an seinen Sitzungen ohne Stimm- und Wahlrecht teil.

Der Kreisvorstand ist das vollziehende Organ des Kreises. In die Zuständigkeit des Kreisvorstandes fallen alle Angelegenheiten, die der Zweck und die Aufgabe des Kreises mit sich bringen können und nicht durch Verfassung, Gesetz oder Reglemente einem anderen Kreisorgan vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:

1. Anstellung, Führung und Entlassung des Personals des Kreisamtes im Rahmen des vom Kreisrat genehmigten Stellenplanes.
2. Wahrnehmung der Interessen des Kreises und dessen Vertretung gegenüber den Gemeinden und nach aussen.
3. Vollzug der Beschlüsse sämtlicher Organe des Kreises sowie Bearbeitung und Betreuung der sich daraus ergebenden Aufgaben und Projekte.
4. Vorbereitung aller vom Kreisrat zu behandelnden Angelegenheiten, insbesondere die alljährliche Erstattung des Rechenschaftsberichtes über die Kreistätigkeit zuhanden des Kreisrates, die Vorbereitung der alljährlichen und spezifizierten Rechnungsablagen, die Vorlage des Budgets und des Jahresprogramms sowie die Vorbereitung der Mehrjahresplanung mit Finanzierungsplan.
5. Führung der Kreisrechnung und Verwaltung des Kreisvermögens.
6. Erlass von Vollzugsbestimmungen sowie Bestimmungen über die Organisation sowie die Rechte und Pflichten des Kreisamtes in der Form der Verordnung.

7. Beschlussfassung ausserhalb des Budgets über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 10'000.00, pro Jahr maximal Fr. 50'000.00, und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 25'000.00.
8. Erteilung von Aufträgen und Durchführung von Arbeitsvergaben im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenzen, insbesondere auch Abschluss von Leistungsvereinbarungen.
9. Einreichung von Beitrags- und Subventionsgesuchen, Inkasso der den Gemeinden auferlegten Leistungen sowie Erhebung von Gebühren und Beiträgen.
10. Entscheid über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Schiedsvereinbarungen und Prozessvergleichen und entsprechende Vertretung des Kreises vor Gericht.
11. Alle weiteren ihm durch den Kreisrat übertragenen Aufgaben.

#### **Art. 26**

##### *Einberufung und Beschlussfassung*

Der Kreispräsident beruft den Kreisvorstand nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens einem Vorstandsmitglied ein.

Die Einladung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens fünf Tage im Voraus zuzustellen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

In dringenden Fällen kann der vollständige Vorstand auch Beschlüsse telefonisch oder auf dem Zirkularweg fällen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung sind die diesbezüglichen Beschlüsse förmlich zu protokollieren.

Entscheide und Wahlen erfolgen durch Handmehr. Massgebend ist das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Es besteht Stimmpflicht.

#### **d) Kreispräsident (Landammann) und sein Stellvertreter**

#### **Art. 27**

##### *Funktion*

Der Kreispräsident ist von Amtes wegen Vorsitzender des Kreisrates und des Kreisvorstandes. Im Weiteren obliegen ihm die Aufgaben gemäss dem Recht von Kanton und Kreis.

Der Kreispräsident-Stellvertreter vertritt den Kreispräsidenten in den Aufgaben, die diesem gemäss dem Recht von Kanton und Kreis zukommen.

#### **Art. 28**

##### *Vertretung des Kreises nach aussen*

Der Kreispräsident vertritt den Kreis nach aussen und führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kreisvorstandes oder mit dem Kreisaktuar die rechtsverbindliche Unterschrift für den Kreis.

## **e) Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 29**

#### *Zusammensetzung*

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Kreisrates, die weder Gemeindepräsidenten sind noch in einem Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde, zum Kreis oder dessen Anstalten stehen.

### **Art. 30**

#### *Aufgaben*

Die Geschäftsprüfungskommission prüft alljährlich die Geschäftsführung der gesamten Kreisverwaltung, einschliesslich der Anstalten des Kreises. Vorbehalten bleibt die Tätigkeit von weiteren, gesetzlich vorgesehenen Geschäftsprüfungskommissionen.

Die Prüfung hat sich insbesondere auf die Geschäftsführung des Kreisvorstandes, der ständigen Kommissionen sowie der Verwaltung zu erstrecken. Die Geschäftsprüfungskommission hat die Geschäftsführung auf Übereinstimmung mit der Verfassung, dem Gesetz, den Verordnungen und den Kreisbeschlüssen zu überprüfen, erstattet jährlich Bericht und stellt Antrag zuhanden des Kreisrates. Die Geschäftsprüfungskommission wohnt der beschlussfassenden Kreisratssitzung persönlich bei und erteilt mündlich Auskunft.

Die Geschäftsprüfungskommission ist jederzeit befugt, Einsicht in sämtliche Unterlagen des Kreises zu nehmen, Zutritt zu allen vom Kreis genutzten Räumlichkeiten zu verlangen und jede Person sachdienlich zu befragen, welche beim Kreis angestellt, Mitglied eines Kreisorgans oder Mitarbeiter in einer Anstalt des Kreises ist.

Die vom Kreisrat gewählte Revisionsstelle hat die Aufgabe der Rechnungsprüfung der gesamten Kreisverwaltung. Ihr Bericht ist von der GPK zuhanden des Kreisrates vorzuprüfen.

## **f) Kommissionen**

### **Art. 31**

#### *Ständige Kommissionen*

Der Kreisrat kann für die Erledigung der Aufgaben ständige Kommissionen bilden.

In den ständigen Kommissionen nimmt das jeweils zuständige Kreisvorstandsmitglied Einsitz.

Der Kreisrat legt in Gesetzen oder Beschlüssen die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben der Kommissionen fest. Nach Möglichkeit sollen die Mitglieder des Kreisrates in den ständigen Kommissionen Einsitz nehmen.

Der Kreisrat überwacht die Arbeiten der Kommissionen.

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

### III. Politische Rechte

#### Art. 32

##### *Stimm- und Wahlrecht*

Jeder in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte und im Kreis wohnhafte Stimmbürger ist in Kreisangelegenheiten stimmberechtigt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

#### Art. 33

##### *Initiative*

In Kreisangelegenheiten können mindestens zwei Gemeinden oder vierhundert Stimmberechtigte unterschriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand, der in den Zuständigkeitsbereich des Kreises fällt, verlangen.

Die Initiative ist entweder in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs beim Kreisamt einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

Die Initiative ist beim Kreisamt schriftlich anzumelden und muss sodann innert dreier Monate nach der Anmeldung zustande kommen.

#### Art. 34

##### *Verfahren*

##### 1. Ungültige Initiativen

Undurchführbare, gegen übergeordnetes Recht verstossende oder die Einheit der Form oder der Materie verletzende Initiativen werden vom Kreisrat für ungültig erklärt.

##### 2. Gültige Initiativen im Zuständigkeitsbereich des obersten Kreisorgans:

##### a) Ausgearbeitete Entwürfe

Handelt es sich um einen ausgearbeiteten Entwurf, so wird dieser innert Jahresfrist seit der Einreichung, allenfalls mit einem Gegenvorschlag, der Kreisdgemeinde zur Abstimmung unterbreitet, wobei über die Kreisinitiative und einen allfälligen Gegenvorschlag gleichzeitig abzustimmen ist.

##### b) Allgemeine Anregung

Bei Initiativen in Form einer allgemeinen Anregung kann eine Volksabstimmung unterbleiben, wenn der Kreisrat dem Initiativbegehren zustimmt. Andernfalls ist die allgemeine Anregung innert Jahresfrist seit der Einreichung, allenfalls mit einem Gegenvorschlag, dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten. Stimmen der Kreisrat oder das Volk der allgemeinen Anregung zu, so arbeitet der Kreisrat gestützt darauf einen Vorschlag aus, der innert Jahresfrist, allenfalls mit einem Gegenvorschlag, dem Volk zur Abstimmung zu unterbreiten ist.

##### 3. Gültige Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Kreisrates

Initiativen, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kreisrates fallen, sind diesem zur materiellen Behandlung und zum Entscheid zu überweisen.

### **Art. 35**

#### *Rückzug*

Eine Initiative kann von den beiden Erstunterzeichnern bzw. von den Gemeindevorständen der beiden erstunterzeichneten Gemeinden bis zur Festlegung des Abstimmungstermins jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

### **Art. 36**

#### *Fakultatives Referendum*

Auf Verlangen von mindestens zwei Gemeinden oder 400 Stimmberechtigten müssen dem Volk die folgenden Kreisratsbeschlüsse unterbreitet werden:

1. Beschlüsse über das Jahresbudget.
2. Beschlüsse über nicht budgetierte
  - einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 400'000 und
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck von mehr als Fr. 40'000.

Für das Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

Kreisratsbeschlüsse sind nach ihrer Verabschiedung durch den Kreisrat zu publizieren.

Das Referendum ist innerhalb von 60 Tagen seit der Veröffentlichung beim Kreisamt schriftlich einzureichen.

### **Art. 37**

#### *Motion*

Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisrates kann schriftlich, in Form einer allgemeinen Anregung oder eines formulierten Entwurfes, die Ausarbeitung einer Vorlage oder eines Berichtes über Gegenstände verlangen, die in die Zuständigkeit des Kreisrates fallen.

Stimmt der Kreisrat zu, so hat der Kreisvorstand der nachfolgenden, ordentlichen Versammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

### **Art. 38**

#### *Petitionsrecht*

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Stimmberechtigte kann Anträge, Begehren und Beschwerden dem Kreisrat, dem Kreisvorstand oder der Geschäftsprüfungskommission schriftlich einreichen. Diese sind verpflichtet, dazu innert dreier Monate Stellung zu nehmen.

### **Art. 39**

#### *Kantonale Gesetzgebung*

Im Übrigen bleibt die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte, insbesondere auch die Bestimmungen über das Initiativverfahren in Gemeindeangelegenheiten, analog anwendbar.

## IV. Finanzielles

### Art. 40

#### *Einnahmen*

Die gesetzlich festgelegten Einnahmen des Kreises sind:

1. Die Beiträge des Kantons und des Bundes an den Kreis
2. Die Gebühren
3. Die Erträge des Kreisvermögens
4. Bussen
5. Weitere Erträge

### Art. 41

#### *Defizitdeckung*

Das Verwaltungsdefizit wird alljährlich auf die Gemeinden verteilt. Die Defizitaufteilung erfolgt hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung für die dem Geschäftsjahr vorangehende Steuerperiode und hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik des Kantons.

### Art. 42

#### *Rechnungsjahr*

Die Kreisrechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

### Art. 43

#### *Haftung für Verbindlichkeiten*

Für die Verbindlichkeiten des Kreises haftet das Kreisvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Gemeinden gestützt auf Art. 41 Nachzahlungen zu leisten.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 44

#### *Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts*

Diese Kreisverfassung tritt nach Annahme durch die Kreisgemeinde und nach Genehmigung durch die Regierung am 01. Januar 2008 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung wird die bisherige Verfassung vom 26. November 1989 aufgehoben.

Der erste Wahlgang für die Wahl des weiteren Mitgliedes des Kreisvorstandes und der 22 Kreisräte für die restliche Amtsperiode vom 01. Januar 2008 bis 31. Juli 2010 findet am 25. November 2007 statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 9. Dezember 2007 statt.

Der Kreispräsident und sein Stellvertreter bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

Also beschlossen in der Kreisabstimmung vom 21. Oktober 2007

Der Kreispräsident:

.....

Der Kreisaktuar:

.....

Von der Regierung genehmigt mit Beschluss vom 11. Dezember 2007

Protokoll-Nr. 1444

Der Präsident:

Regierungsrat .....

Der Kanzleidirektor:

.....